

Kyokushinkai Karate Club Winterthur

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 3. Januar 2022 bis auf weiteres.

Version 13 / 28. Dezember 2021

Ersteller: Gaggini, Nathalie

Im Grundsatz gilt: Der Verein und seine Mitglieder halten sich strikte an die jeweils aktuellen und kommunizierten Regeln und Massnahmen des BAG, des Kantons Zürich und des Sportamtes Winterthur.

Vereinsmitglieder, welche sich nicht an die Regeln und Massnahmen des vereinsinternen Schutzkonzepts und die jeweils aktuellen durchs BAG, den Kanton oder das Sportamt kommunizierten Regeln und Massnahmen halten, können vom Verein ausgeschlossen werden.

Update Nutzung Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur per 20. Dezember 2021

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten und Maske tragen**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten und wo möglich eine Schutzmaske zu tragen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Schutzkonzept**: Die Organisatoren von Wettkämpfen/Veranstaltungen bzw. Trainings/Aktivitäten müssen während des Veranstaltungs- bzw. Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- **Präsenzlisten führen**: Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing), so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Covid-Zertifikat und Prüfung

- Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung (geimpft), eine durchgemachte Erkrankung (genesen) oder ein negatives Testergebnis (getestet). Für Anlagen, Aktivitäten und Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung für Personen mit einem Zertifikat müssen alle Personen ab dem 16. Geburtstag ein Zertifikat vorweisen können. Kinder bis zum 16. Geburtstag müssen kein Zertifikat haben. Für die Zertifikatskontrolle ist der Betreiber der Anlage, der Anbieter der Aktivität oder der Veranstalter verantwortlich.
- Für die Prüfung des Covid-Zertifikates genügt es nicht, das Zertifikat zu lesen. Für die Prüfung ist eine App erforderlich, welche die Echtheit des QR-Codes überprüft. Dafür steht in den App-Stores von Apple sowie Google eine Anwendung zur Verfügung: «COVID Certificate Check». Nach der Prüfung muss das Zertifikat als gültig erscheinen und es müssen Name und Geburtsdatum mit einem amtlichen Ausweis (z.B. Pass, ID, Führerausweis) abgeglichen werden.

Zugangsbeschränkungen für Personen ab 16 Jahren

- **3G**: Der Zugang ist beschränkt für Personen, die ein Zertifikat haben für geimpft oder genesen oder getestet
- **2G**: Der Zugang ist beschränkt für Personen, die ein Zertifikat haben für geimpft oder genesen
- **2G+**: Der Zugang ist beschränkt für Personen, die ein Zertifikat haben für geimpft + getestet* oder genesen + getestet*

* Wenn das Impf- oder Genesungszertifikat noch nicht länger als 120 Tage gültig ist, braucht es kein Testzertifikat. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten ein ärztliches Attest. Personen, die ein solches Attest und ein Testzertifikat vorweisen, erhalten Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen, an denen 2G oder 2G+ gilt. Sie müssen jederzeit eine Gesichtsmaske tragen.

Das Attest muss von einer in der Schweiz niedergelassenen Ärztin oder einem in der Schweiz niedergelassenen Arzt ausgestellt sein (siehe Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Kinder und Jugendsport von Personen bis zum 16. Geburtstag

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag dürfen ohne Einschränkungen trainieren. Wettkämpfe sind mit Publikum gestattet (siehe Veranstaltungen). Leitende müssen eine Maske tragen und den Schutzabstand wenn immer möglich einhalten. Die Kontaktdaten müssen erfasst werden und es gilt eine 14-tägige Aufbewahrungsfrist.

Schulanlagen

– In Innenräumen gilt die 2G Regel und Maskenpflicht

Für alle Aktivitäten (inkl. trainieren und üben) in Innenräumen gilt eine Zugangsbeschränkung für Personen mit einem Impf-Zertifikat oder Genesungs-Zertifikat sowie Maskenpflicht. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Bei altersgemischten Gruppen müssen Personen bis zum 16. Geburtstag kein Zertifikat vorweisen können. Die Maskenpflicht gilt für alle.

– In Innenräumen mit 2G+ Regel gilt keine Maskenpflicht

Wenn der Zugang auf Personen beschränkt ist, die die 2G+ Regelung erfüllen, kann beim Ausüben der Aktivität (trainieren, üben, singen, usw.) in Innenräumen auf die Maske verzichtet werden. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Bei altersgemischten Gruppen müssen Personen bis zum 16. Geburtstag kein Impf- oder Genesungszertifikat vorweisen können. Die Maskenpflicht ab 12 Jahren ausserhalb der Sportfläche gilt trotzdem.

Garderoben

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Für Personen ab 12 Jahren gilt Maskenpflicht. Die Abstandsregeln sind auch beim Duschen und Umziehen, wenn immer möglich einzuhalten. Beim Duschen muss jeder zweite Duschkopf frei bleiben.

Im Besonderen

- Zuschauende Personen sind in der Sporthalle oder im Dojo nicht erlaubt.
- Eltern bzw. Begleitpersonen dürfen das Schulgebäude im Notfall kurz betreten (Maskenpflicht), dürfen sich jedoch nicht länger in den Innenräume aufhalten.
- Schnuppern ist ab sofort wieder erlaubt (Zertifikatspflicht beachten)
- Kinder, welche aufgrund von Quarantänevorschriften nicht in die Schule dürfen müssen dem Karate ebenfalls fernbleiben! Danke fürs jeweilige abmelden, falls dies euer Kind betrifft, damit wir wissen wieso ein Kind fehlt.
- Das Kampftraining ist erlaubt bei Einhaltung der aktuellen Vorschriften – wir behalten uns aber vor die Gruppen weiterhin klein zu halten.
- Wir praktizieren weiterhin den Karategruss «OSU» mit Verbeugung ohne Körperkontakt.
- Geräte im Einsatz (Bälle, Schlagpolster, Boxsäcke etc.) werden nach jedem Training desinfiziert.

Diese Regeln gelten bis auf weiteres.

Wir danken unseren Karatekas und den Eltern unserer Karatekids für die Einhaltung der Regeln im Sinne der Gesundheit Aller, und damit wir die Nutzungsberechtigung der Turnhallen und des Dojos behalten dürfen. Danke für Euer Verständnis.

Verantwortliche: Nathalie Gaggini

Tel. +41 76 343 72 23 oder info@blitzart.ch.

Winterthur, 28. Dezember 2021

Für den Vorstand Kyokushinkai Karate Club Winterthur

Nathalie Gaggini



Kyokushinkai Karate Club Winterthur
Technikumstr. 38, CH-8400 Winterthur
T +41 76 343 72 23, info@blitzart.ch
www.karatewinterthur.ch